

Jugend Herz-Jesu - Sterkrade e.V.

Satzung
(Fassung vom 06.11.2015)

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen:
„Jugend Herz-Jesu - Sterkrade e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Oberhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

1. Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger der „Jugend Herz-Jesu - Sterkrade“.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, die katholische Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Herz-Jesu Sterkrade, sowie weitere kirchliche Aktivitäten der Pfarrei St. Clemens Oberhausen, insbesondere auch in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu unterstützen und zu fördern.
3. Der Verein verfolgt das Ziel der Aufbringung sonstiger Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, dabei vor allem durch Entgegennahme von Spenden und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen.

§3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§4. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, sowie einem Kassenwart, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, sowie einem vom Kirchenvorstand St. Clemens/Verwaltungsausschuss Herz-Jesu Sterkrade und einem vom Gemeinderat Herz-Jesu Sterkrade für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit zu berufenden Mitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund dies erfordert.
3. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied bis zu einer Summe von 15.000, -€ berechtigt. Bei darüberhinausgehenden Beträgen bedarf es einer mehrheitlichen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
Der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein grundsätzliche gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit den Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung für die Sitzung der Mitgliederversammlung fest.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden leitet sie ein Stellvertreter.
6. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein, sowie der Leiterrunde der „Jugend Herz-Jesu - Sterkrade“ sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
9. Protokolle der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Mitglied des Vorstands zu führen.

§5. Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von vier Wochen. Zur Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung gemäß § 8 vorgelegt werden.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Den Mitgliedern ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat einen Kassenprüfer, sowie einen Stellvertreter jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen. Der Kassenprüfer ist vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen, in Ausnahmefällen auch kurzfristig vom Vorstand einberufen.
7. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gefordert wird.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und an die Mitglieder per E-Mail zuzusenden.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragssatzung nach § 9.

§6. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes Mitglied der „Jugend Herz-Jesu - Sterkrade“ werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt aus dem nicht eingetragenen Verein „Jugend Herz-Jesu - Sterkrade“ erklärt.
Eine solche Meldung hat schriftliche an den Vorstand zu erfolgen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsziele, Satzung oder bei beharrlicher Weigerung seinen Beitrag zu leisten, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Verlust der Mitgliedschaft entscheiden.
5. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 730 Tage angehören, können beim Vorstand eine Umwandlung in eine stille Mitgliedschaft beantragen. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragssatzung. Stille Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§7. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§8. Jahresabschluss, Überschuss

1. Zur Mitgliederversammlung wird eine von dem Kassenwart erstellte und vom Kassenprüfer geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
2. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§9. Beiträge

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragssatzung.

§10. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§11. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist mit der Einladung zu verschicken.
2. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Clemens, dabei ist das Vermögen ausschließlich für die Jugendarbeit der Gemeinde Herz-Jesu Sterkrade zu verwenden.